

Hinweise für die Aufsichtsarbeiten - strafrechtliche Aufgabenstellung - Zweite juristische Staatsprüfung

Die nachfolgenden Hinweise sind als Hilfestellung für den juristischen Vorbereitungsdienst und die Klausuren der zweiten juristischen Staatsprüfung gedacht. Sie geben auch allgemeine Hinweise für die strafrechtliche Technik der Fallbearbeitung und lassen sich entsprechend und ergänzend zu den jeweiligen besonderen Hinweisen auch für die Bearbeitung von Aktenvorträgen verwenden.

Die Hinweise sind für die Prüferinnen und Prüfer, die in der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen bei der Beurteilung unterworfen sind (§ 2 Abs. 3 JAG LSA), nicht bindend. Ihre Beachtung wird dem Prüfling aber regelmäßig nicht als fehlerhaft vorgeworfen werden können.

Vorbemerkungen

Die folgende Ausarbeitung stellt weder eine amtliche Regelung noch eine Weisung des Landesjustizprüfungsamtes dar. Sie strebt weder Vollständigkeit an noch soll sie das Studium einschlägiger Anleitungsbücher ersetzen. Ihr Ziel ist es vielmehr, auf einige Regeln strafrechtlicher Fallbearbeitung, deren Nichtbeachtung erfahrungsgemäß besonders häufig zu Fehlern führt, hinzuweisen. Sie setzt die Kenntnis der Klausurtechnik voraus, die für die Lösung der Aufsichtsarbeiten im ersten juristischen Staatsexamen erforderlich ist.

1. Aufsichtsarbeiten mit staatsanwaltschaftlicher Aufgabenstellung

Wird eine gutachterliche Bearbeitung eines abschlussreifen staatsanwaltschaftlichen Aktenstückes am Ende des Ermittlungsverfahrens und der Entwurf einer daraus abgeleiteten praktischen Entschließung verlangt, so besteht die Klausur aus einer materiell-rechtlicher Begutachtung (sog.

A-Gutachten - siehe unter 1.1. -) mit der Frage, ob der oder die Beschuldigte/n bestimmter Straftaten hinreichend verdächtig ist/sind, ferner aus prozessrechtlichen Überlegungen (sog. B-Gutachten - siehe unter 1.2. -) sowie schließlich einem praktischen Teil (*Entwurf von Anklageschrift, Strafbefehl, Antragschrift im Sicherungs-, beschleunigten oder vereinfachten Verfahren, Einstellungsverfügung*¹ - siehe unter 1.3. -).

Dabei kann es nötig sein, im Gutachten auch Fragen zu erörtern, die im praktischen Teil keinen Niederschlag finden, so z.B., wenn das Verhalten eines Beschuldigten zwar den Tatbestand einer Strafnorm erfüllt, Anklage aber nicht in Betracht kommt, weil es sich um eine mitbestrafte Nachtat handelt, das Verfahren im Hinblick auf § 264 StPO aber auch nicht einzustellen ist, weil die Vortat angeklagt wird.

Anders als im ersten Staatsexamen liegt der Aufgabenstellung kein feststehender Sachverhalt, sondern die (häufig widersprüchliche) Darstellung des Geschehens aus der Sicht der Beteiligten zu Grunde. Die verständige Würdigung der Beweismittel ist eine der wichtigsten Leistungen im A-Gutachten. Zudem hat die Bearbeitung insgesamt praxisgerecht zu erfolgen, was bedeutet, dass sich die Arbeit zu Lasten von Formalien und Selbstverständlichkeiten auf die Darstellung der wesentlichen Gesichtspunkte zu beschränken hat. Neben inhaltlicher Argumentation ist daher die zutreffende Schwerpunktbildung ein Bewertungsgesichtspunkt, der die formale Vollständigkeit der gutachterlichen Subsumtion an Bedeutung übertrifft. Nur durch Konzentration auf das Wesentliche wird es gelingen, in der zur Verfügung stehenden Zeit auch einen verwertbaren praktischen Teil zu erstellen.

1.1. A-Gutachten

1.1.1. Vorarbeiten

Vor der schriftlichen Niederlegung sollten die Bearbeitenden den Sachverhalt inhaltlich erfassen und ordnen. Es ist zudem empfehlenswert, vorab eine Prüfungsreihenfolge zu erarbeiten, um überflüssige Erörterungen zu vermeiden. Dabei ist auf den Bearbeitervermerk zu achten, in welchem gelegentlich einzelne Tatbestände oder Personen von der Prüfung ausgenommen werden. Tatbestände, die ersichtlich nicht vorliegen können (*etwa: § 153 StGB bei polizeilicher Vernehmung*) sind bereits an dieser Stelle aus den weiteren Überlegungen herauszunehmen. Ihre schriftliche Prüfung wäre ansonsten anfängerhaft und verfehlt.

¹ Der Entwurf einer Abschlussverfügung wird bei Erhebung der öffentlichen Klage im Gegensatz zu früher oft nicht mehr verlangt. Sofern jedoch der stets entscheidende Bearbeitervermerk einer Klausur, die eine staatsanwaltliche Entschließung verlangt, keine ausdrückliche Befreiung von einer solchen Verfügung enthält, ist diese zu erstellen.

1.1.2. Aufbau

Besteht ein Geschehen aus mehreren, historisch abgeschlossenen und trennbaren Abschnitten, so sollte in aller Regel auch die **Gliederung** der Begutachtung entsprechend abschnittsweise vorgenommen werden. Innerhalb einzelner Abschnitte kann eine Aufteilung nach Personen ratsam sein; sie ist aber nicht zwingend geboten. Grundsätzlich ist diejenige Strukturierung zu wählen, welcher der Leser am besten folgen kann.

Bei der Ordnung des zu prüfenden Sachverhalts ist dringend darauf zu achten, dass nicht anfängerhaft ein aus mehreren Teilakten bestehendes, aber einheitliches Geschehen zwecks gesonderter Prüfung in seine Einzelteile zerlegt wird, weil dies den Blick auf den Zusammenhang verstellt und zu falschen Ergebnissen führt, mindestens aber unökonomisch ist (*Beispiele: Mehrere Schläge und Tritte bei einer Schlägerei, mehrere Wegnahmen bei einem Raubgeschehen, mehrere Schüsse auf ein Opfer, von denen nicht alle treffen*).

Abweichungen vom Grundsatz des **chronologischen Prüfungsaufbaus** sind gelegentlich aus Gesichtspunkten der Akzessorietät (z. B. *Prüfung des Haupttäters vor dem Gehilfen, des tatnächsten Täters vor einem tatferneren Mittäter*) oder aus Konkurrenzgründen erforderlich. Delikte, die andere konsumieren, aus Gründen der Spezialität verdrängen oder aus sonstigen Konkurrenzermäßigungen heraus vorrangig sind, sind auch vorrangig zu erörtern, sofern sie denn ernsthaft in Betracht kommen (*Beispiel: Versuch hat Vorrang vor Verabredung, § 243 I Nr. 1 StGB hat im Regelfall Vorrang vor den §§ 123, 303, StGB*). Wird dabei hinreichender Tatverdacht bejaht, so ist auf das zurücktretende Delikt allenfalls noch in einem Satz hinzuweisen (so z.B. *auf § 246 StGB bei Unterschlagung von Geld, das durch einen Computerbetrug am Geldautomaten erlangt wurde*); selbst ein solcher Hinweis ist aber bei eindeutiger Rechtslage entbehrlich (z.B. *Anstiftung eines Mittäters durch den bereits geprüften Haupttäter, bei Verabredung eines Verbrechens, das tatsächlich zur Ausführung gelangt, bei vollendeter Bedrohung nach Bejahung einer entspr. vollendeten Nötigung*). Eine vollständige Prüfung wäre in dieser Situation unökonomisch und von daher verfehlt. Sie kann allenfalls noch in Ausnahmefällen erforderlich werden, wenn gerade die Konkurrenzfrage umstritten und ihre Lösung ohne genauere Prüfung nicht ableitbar ist.

Bei **Grund- und Qualifikationstatbeständen** andererseits ist der am schnellsten zum Ziel führende Aufbau zu wählen: Erscheint das Ergebnis eindeutig, so ist sogleich mit dem Qualifikationstatbestand zu beginnen. Bereitet jedoch insbesondere die Herleitung der Qualifizierung augenscheinlich Probleme, so ist es angezeigt, vorab den Grundtatbestand zu erörtern. Entsprechendes gilt für Privilegierungstatbestände.

Die Erörterung von **benannten minder schweren oder besonders schweren Fällen** (z.B. die §§ 213, 239 III, 246 II StGB) einschließlich der Tatbestände mit **Regelbeispielen** (z.B. die §§ 240 IV, 243, 263 III, 266 II, 267 III StGB) erfolgt wie bei Qualifikations-/Privilegierungstatbeständen. Unbenannte besonders schwere oder minder schwere Fälle (z.B. die §§ 212 II, 249 II StGB) werden dagegen im materiellrechtlichen Gutachten nicht thematisiert.²

Bei **Mittäterschaft** ist in der Regel dann eine getrennte Prüfung der Täter angezeigt, wenn deren Tatbeiträge von sehr unterschiedlichen Gewicht sind oder bei einzelnen Beschuldigten die Voraussetzungen der Mittäterschaft zweifelhaft erscheinen. Eine gemeinsame Prüfung ist demgegenüber vorzuziehen, wenn die Voraussetzungen von § 25 II StGB voraussichtlich vorliegen oder wenn keiner der Beschuldigten den Tatbestand in eigener Hand vollständig verwirklicht hat.

1.1.3. Begutachtung

Regelmäßig beginnt jede Prüfung mit einem **Obersatz**, der die zu prüfende Handlung exakt bezeichnet und den Tatbestand, ggf. auch die Tatbestandsalternative benennt, die geprüft werden soll. Dabei ist darauf zu achten, dass ein noch nicht geklärt Sachverhalt an dieser Stelle nicht bereits als geschehen unterstellt wird (**Falsch: Indem der A den Zeugen B geschlagen hat, könnte er einer Körperverletzung hinreichend verdächtig sein. Richtig: Die Angaben des Zeugen B, A habe ihm eine Ohrfeige versetzt, geben Anlass zur Prüfung einer Körperverletzung nach § 223 StGB**).

Das Erfordernis eines Obersatzes gilt freilich nur insoweit, als auch wirklich eine gutachterliche Prüfung stattfinden muss. Besteht zweifelsfrei hinreichender Tatverdacht, so ist dies in einem Satz mitzuteilen (*Beispiel: Indem A, wie er selbst einräumt, den ordnungsgemäß strafantragstellenden Zeugen B als "faule Sau" betitelt hat, ist er der Beleidigung nach § 185 StGB hinreichend verdächtig*). Dasselbe gilt im umgekehrten Fall (*Beispiel: Hinsichtlich einer Beleidigung des Zeugen B durch die Bezeichnung "faule Sau" kommt hinreichender Tatverdacht wegen des Fehlens des nach § 194 StGB erforderlichen Strafantrages nicht in Betracht*).

Anschließend ist der jeweilige Tatbestand entsprechend den bekannten Subsumtionsregeln durchzuprüfen. Dabei gelten allerdings nunmehr einige Besonderheiten:

Die Prüfung selber sollte zwar überall dort, wo es einer vertiefenden Argumentation bedarf, im **Gutachtenstil** erfolgen. Bei klarer Sach- oder Rechtslage hingegen sollte zur Vereinfachung im Urteilsstil vorgegangen werden. Bei der Subsumtion sind Ausführungen, die nicht erkennen lassen, welches Merkmal erörtert wird, zu vermeiden.

² Zu ihrer Behandlung vergleiche unten bei den Hinweisen zum prozessrechtlichen Gutachten (Gerichtszuständigkeit).

Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse sind, soweit sie in Betracht kommen, vorab zu prüfen. Dazu zählen etwa Verjährung oder der Strafantrag bei absoluten Strafantragsdelikten (z.B. §§ 123, 185, 247 StGB). Bei relativen Antragsdelikten, wo die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses ein Fehlen des Strafantrages kompensieren kann, sind Antrag bzw. öffentliches Interesse nach der Schuld zu prüfen (z.B. §§ 248 a, 230, 303c StGB).

Auch das Fehlen des rechtlichen Gehörs hindert die Anklage. In diesem Fall ist es vertretbar, auf die fraglichen Delikte erst im Rahmen des B-Gutachtens einzugehen. Es wird allerdings ebenfalls als vertretbar erachtet, im A-Gutachten den hinreichenden Tatverdacht weiterzuprüfen und im B-Gutachten lediglich die Konsequenzen der fehlenden Anklagemöglichkeit zu erörtern.

Sachverhaltsfragen sind im Rahmen der Prüfung desjenigen Tatbestandsmerkmals zu klären, wo sie für die Subsumtion erstmals relevant werden. (*Falsch wäre also bei einem bestreitenden Diebstahlverdächtigen eine vorgezogene Prüfung, ob der Beschuldigte überhaupt als Täter in Betracht kommt. Vielmehr müsste die Sachverhaltsrekonstruktion je nach Konstellation entweder bei der Fremdheit der Sache oder bei der Wegnahme angesiedelt werden*). Nur die in den juristischen Gedankengang integrierte Beweiswürdigung kann verhindern, dass Überflüssiges erörtert wird oder Notwendiges unerörtert bleibt. Bei einer erforderlichen Beweiswürdigung ist die unkommentierte Wiedergabe des Sachverhalts oder einzelner Aussagen schädlich. Vielmehr sind die relevanten be- und entlastenden Indizien zu benennen, auf ihre Beweiskraft hin zu untersuchen und gegeneinander abzuwägen. Beurteilungskriterien sind, ob die Bearbeitenden alle Indizien gefunden, lebensnah bewertet und daraus ein nachvollziehbares Ergebnis abgeleitet haben. Da hinreichender Tatverdacht genügt, stehen verbleibende tatsächliche Zweifel der Bejahung des jeweiligen Merkmals nicht entgegen. Zu beachten ist, dass alle in der Würdigung bedachten Beweismittel auch prozessual verwertbar sein müssen (*Beispiel: fehlerhafte Belehrung eines Beschuldigten*). Bestehen insoweit Zweifel, so sind diese bereits hier und nicht etwa erst im prozessualen Gutachten zu diskutieren.

Entnehmen die Bearbeitenden aus dem Akteninhalt die Möglichkeit weiterführender Ermittlungen, so ist zu unterstellen, dass diese vorgenommen wurden, jedoch keine neuen be- oder entlastenden Erkenntnisse erbracht haben. Auch das Bestehen der Ermittlungslücke als solche darf dann nicht etwa zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden; vielmehr ist diese insgesamt zu ignorieren.

Rechtliche Fragen sind nur dort aufzuwerfen, wo sie für die Lösung des Falls auch im Ergebnis eine Bedeutung haben. Ihre Erörterung um ihrer selbst Willen wäre hingegen unvertretbar. Liegen etwa die Voraussetzungen der Mittäterschaft sowohl nach den Kriterien der Rspr. als auch nach der Tatherrschaftslehre vor, so ist allein dies darzustellen; einer eingehenden Streitdarstel-

lung oder gar -entscheidung bedarf es dann nicht. Theorienstreitigkeiten, die in der moderneren Diskussion überholt sind, werden nicht mehr angesprochen (*z.B. sind in diesem Sinne erledigt etwa die Vorsatztheorie oder die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen*). Ist eine Streitentscheidung tatsächlich einmal notwendig, so müssen die Bearbeitenden nicht der Rspr. folgen, wenn auch die Literatur wegen derselben prozessualen Tat zu hinreichendem Tatverdacht gelangt. Nur für die Ausnahmekonstellation, dass die Literatur zu völliger Straflosigkeit gelangen würde, wäre die Frage der Bindung der Staatsanwaltschaft an die höchstrichterliche Rechtsprechung - BGHSt 15, 155 ff. - aufzuwerfen und, in welchem Sinne auch immer, zu entscheiden. In jedem Fall hat die sachliche Begründung Vorrang vor der unkritischen Übernahme einer "herrschenden" Ansicht. Ein Zitat aus dem Kommentar stellt ohnehin für sich genommen keine Begründung dar.

Eine schematische Darstellung der **Subsumtion** aller Tatbestandsmerkmale kann unterbleiben, wenn hinreichender Tatverdacht am Fehlen eines Merkmales eindeutig scheitert. In diesem Fall ist das Überspringen von Merkmalen zulässig und zur Vermeidung unnötiger Schreiarbeit vorzugswürdig. Dies gilt freilich dann nicht, wenn wegen möglicher Mittäter oder Gehilfen oder wegen notwendiger Erörterungen der §§ 145d, 164, 185 ff. StGB an späterer Stelle ohnehin erneut auf die übersprungenen Merkmale eingegangen werden müsste (*Beispiel: Schuldunfähigkeit des Haupttäters bei prüfenswerter mittelbarer Täterschaft eines Hintermannes*).

Liegen **Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld** eindeutig vor, so brauchen diese nicht jedes Mal formelhaft festgestellt zu werden, sondern es kann sogleich das Ergebnis des hinreichenden Tatverdachts mitgeteilt werden. Nur bei ernsthaften Zweifeln an der Schuldfähigkeit soll auf § 20 StGB eingegangen werden; § 21 StGB ist dagegen hier nicht anzusprechen.³

Das Risiko, durch verkürzte Darstellungen Probleme nicht zu erkennen, tragen natürlich die Bearbeitenden; es ist durch gründliche gedankliche Vorleistung freilich auf ein Minimum reduzierbar.

Die in ihrer Gewichtung von den Bearbeitenden häufig unterschätzten **Konkurrenzfragen** sind regelmäßig am Ende des Gutachtens, ausnahmsweise auch einmal am Ende einzelner Handlungsabschnitte zu klären, soweit nicht insbesondere Fragen der Gesetzeskonkurrenz bereits im Rahmen der Subsumtion thematisiert wurden. Wegen ihrer richtungsweisenden Bedeutung für die Struktur der Anklage dürfen dabei nicht nur formelhaft Ergebnisse aufgelistet werden. Vielmehr ist in jedem Fall eine Begründung erforderlich, warum einzelne Tatbestände im Verhältnis der Tateinheit oder der Tatmehrheit zu anderen stehen.

³ Zu entsprechenden Erwägungen vergleiche unten bei den Hinweisen zum prozessrechtlichen Gutachten

Das Ergebnis ist abschließend kurz im Stile eines Urteilstenors zusammenzufassen (z.B.: *Es besteht also gegenüber A hinreichender Tatverdacht wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Beleidigung*).

1.2. B-Gutachten

Aufgabe des prozessrechtlichen Gutachtens ist es, die Resultate des A-Gutachtens in eine praktische Lösung umzusetzen. Unzureichend ist dabei die Auflistung von Ergebnissen ohne inhaltliche Begründung, weil die Ergebnisse selber regelmäßig bereits aus dem praktischen Entwurf ersichtlich werden. Bewertungskriterien sind hier also hauptsächlich, ob die Bearbeitenden die fraglichen Probleme erkannt und mit zutreffenden Erwägungen gelöst haben.

Was im einzelnen überhaupt angesprochen werden muss, hängt von der Struktur des Falles ab. Beispielsweise wäre es verfehlt, bei einer schlichten Trunkenheit im Verkehr die Fragen einer notwendigen Verteidigung oder einer Haft auch nur anzureißen. Im Einzelnen können je nach Fall folgende Themen zu behandeln sein, wobei sich nachstehende Reihenfolge der Bearbeitung empfiehlt:

- Besteht **Anfangsverdacht** gegen weitere Beschuldigte? Ist dies der Fall, so sind die fraglichen Tatbestände nunmehr wie im A-Gutachten zu subsumieren, wobei allerdings zu beachten ist, dass hier nur die Möglichkeit, nicht aber wie zuvor die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung Prüfungsmaßstab ist. So ist auch dann zu verfahren, wenn im A-Gutachten die Prüfung des hinreichenden Tatverdachtes wegen fehlenden rechtlichen Gehörs abgebrochen wurde. Wird Anfangsverdacht bejaht, so ist ferner zu überlegen, was insoweit weiter zu veranlassen ist. Das gilt auch für den Fall, dass gegen einen Beschuldigten, gegen den an sich hinreichender Tatverdacht im A-Gutachten bejaht wurde, Anklage (wegen bestimmter Taten) nicht erhoben werden kann, weil z.B. noch kein rechtliches Gehör gewährt worden ist. Denkbar wäre sowohl eine Verfahrensabtrennung, wie auch ein Vorgehen nach § 154 StPO, wenn gegen denselben Beschuldigten hinreichender Tatverdacht wegen anderer Delikte besteht.
- Besteht ein **öffentliches Interesse** an der Verfolgung von Privatklagedelikten? Eine Beantwortung ist entbehrlich, wenn Privatdelikte eine prozessuale Tat mit ebenfalls bejahten Offizialdelikten bilden und sich deshalb eine Verweisung auf den Privatklageweg verbietet.
- Empfehlen sich Teileinstellungen bzw. Beschränkungen nach den **§§ 154, 154a StPO**? Besonders bei sonst umfangreichen Anklagen kann es sich anbieten, die Vorwürfe auf einige wenige Kerndelikte zu reduzieren. Wichtig ist, dass nicht nur die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 154, 154a StPO ausgeführt, sondern auch Erwägungen zur Ausübung des der Staatsanwaltschaft insoweit zustehenden Ermessens vorgetragen werden.

- Sind ansonsten **(Teil-)einstellungen nach § 170 II StPO** erforderlich? Hierzu ist zu überlegen, ob im A- oder B-Gutachten geprüfte und verneinte Delikte Gegenstand eigener prozessualer Taten sind (dann Einstellung) oder wegen derselben prozessualen Tat ohnehin anzuklagen wäre (was einer Einstellung entgegenstünde).
- Sofern eine Einstellung nach den §§ 154, 170 II StPO vorgeschlagen wurde: Muss ein Anzeigerstatter einen **Einstellungsbescheid** erhalten? Muss diesem eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt werden? Ist die Versendung einer **Einstellungsnachricht** an den Beschuldigten notwendig? Ist dieser ggf. nach dem StrEG zu belehren? Erfolgt zugleich eine Anklage, so sind an sich mögliche Mitteilungen der Teileinstellungen zwar formal korrekt. Sie unterbleiben in der Praxis jedoch häufig dann, wenn der Mitteilungsempfänger entweder auf die Kenntnis von einer Teileinstellung vermutlich keinen Wert legt oder aber ihm dieser Umstand anderweitig bekannt werden wird und dies zur Wahrung seiner Interessen genügt. Entsprechend kann - nach Feststellung der formal möglichen Mitteilung - in der Klausur verfahren werden.
- Kommen **Maßregeln** der Besserung oder Sicherung, **Nebenfolgen** oder **-strafen** in Betracht, auf die in der Anklage hinzuweisen wäre oder die für die Wahl der Verfahrensart oder für die Zuständigkeit des Gerichts bedeutsam sind (z.B. *Unterbringung⁴, Entziehung der Fahrerlaubnis, Einziehungen, Fahrverbot*)?
- Wie soll wegen der verbleibenden Delikte die **öffentliche Klage** erhoben werden? Ist anstelle einer Anklage ein Strafbefehl oder eine Antragstellung nach den §§ 417 ff. StPO, 76 JGG möglich⁵ oder gar angezeigt?
- Welches **Gericht** ist für die gewählte Vorgehensweise sachlich und örtlich zuständig? Falls es dabei auf die Straferwartung ankommt, werden hier kursorische Strafzumessungserwägungen erforderlich sein. Nur in deren Kontext kann dann ausnahmsweise die Prüfung unbenannter minder schwerer oder besonders schwerer Fälle (z.B. §§ 154 II, 226 III, 249 II StGB) oder des § 21 StGB geboten sein.
- Welche **Beweismittel** werden benötigt? Hierbei wäre es verfehlt, nur die Beweismittel zu nennen oder gar auf die Anklageschrift zu verweisen. Vielmehr ist darzulegen, welche Bedeutung sie für das Hauptverfahren überhaupt haben oder ob sie verzichtbar sind, was insbesondere bei geständigen Beschuldigten häufig der Fall sein wird.
- Ist die Beantragung eines **Haftbefehls** zu erwägen bzw. bei bereits bestehender U-Haft die Haftfortdauer zu beantragen?
- Sind andere **vorläufige Maßnahmen** zu beantragen (z.B. *die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, die richterliche Bestätigung einer Beschlagnahme*)?

⁴ (Gerichtszuständigkeit, Maßregeln)

Ggf. kann in diesem Zusammenhang ausnahmsweise auch die Prüfung von § 21 StGB geboten sein.

⁵ Diese Frage kann sich erübrigen, falls im Bearbeitervermerk alternative Formen der Klageerhebung ausgeschlossen worden sind.

- Was hat mit vorhandenen Asservaten zu geschehen, die weder als Beweismittel benötigt werden noch der Einziehung oder dem Verfall unterliegen?
- Ist die Bestellung eines **Verteidigers** durch das Gericht notwendig?
- Falls **Nebenklagezulassung** begehrt wurde: Ist die Nebenklage zulässig?
- Sind **Mitteilungen** von der Klageerhebung nach der MiStra oder nach anderen Rechtsvorschriften vorzunehmen?

1.3 Praktischer Teil

Zu den formalen und inhaltlichen Anforderungen an Anklageschrift, Strafbefehl oder Antragschriften kann auf die bekannten Anleitungsbücher für die praktische Tätigkeit der Staatsanwaltschaft verwiesen werden, wobei allerdings darauf zu achten ist, dass der praktische Entwurf den Gepflogenheiten in Sachsen-Anhalt zu entsprechen hat.

Wichtiger als die Formalien der Klage ist die **Formulierung des Anklagesatzes** und dabei vor allem die Konkretisierung der Tatvorwürfe. Hier haben die Bearbeitenden zu zeigen, dass sie es verstehen, in knappen Worten alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes in der Konkretisierung widerzuspiegeln und zugleich auch dem der Akte unkundigen Leser ein anschauliches Bild vom Geschehen zu vermitteln. Es dürfen also keine tatsächlichen Kenntnisse vorausgesetzt werden, sondern das Tatgeschehen ist in sich geschlossen und verständlich zu schildern, ohne dass darunter die Darstellung der Subsumtion leidet.

Bei der Anklage mehrerer Täter oder Taten gewinnt die Struktur des Anklagesatzes besonderes Gewicht. Es muss durch eine klare **Gliederung** deutlich werden, welche Vorwürfe welchen Geschehensabläufen bzw. welchen Angeschuldigten zuzuordnen sind. Zugleich darf die Verständlichkeit des Geschehens nicht darunter leiden, dass beispielsweise von der Chronologie abgewichen oder ein einheitliches Geschehen zergliedert wird.

2. Aufsichtsarbeiten mit revisionsrechtlicher Aufgabenstellung (Revisionsklausuren)

Wird die gutachterliche Prüfung der Erfolgsaussichten einer Revision (Teil A), Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens sowie die Formulierung des Antrags an das Revisionsgericht (Teil B) verlangt, so besteht die Klausur aus den prozessrechtlichen Überlegungen zur Zulässigkeit der Revision und der materiell-rechtlichen Begutachtung der Begründetheit der Revision.

Im Rahmen der Zulässigkeit werden stets Ausführungen zur Statthaftigkeit, zur Beschwer, sowie zur Einlegungs- und Begründungsfrist erwartet, es sei denn, der Bearbeitervermerk erlässt diese Ausführungen ausdrücklich.

Im Rahmen der Begründetheit wird erwartet, dass zwischen Prozesshindernissen sowie absoluten und relativen Verfahrensrügen unterschieden wird. Hier sind jeweils nur dann Ausführungen erforderlich, wenn die Klausur hierzu Anlass gibt.

Nach den Darlegungen der Verfahrensrügen schließt sich die materiell-rechtliche Prüfung anhand der Urteilsfeststellungen, ausgehend von der Grundfrage: „Tragen die Urteilsfeststellungen den Tenor?“, an. Insoweit wird auf die unter Punkt 1.1. dargelegten Anforderungen an das A-Gutachten verwiesen. Die Prüfungsreihenfolge orientiert sich hier grundsätzlich an den Urteilstenor; im übrigen an der zeitlichen Reihenfolge des Geschehensablaufs.

Sollte der vom Gericht festgestellte Sachverhalt Anlass geben, weitere als die im Tenor (und der Liste der angewendeten Vorschriften) aufgeführten Straftatbestände (Qualifikationen, besonders/minderschwere Fälle) zu prüfen, können die Ausführungen zu Qualifikationen und besonders/minderschweren Fällen sinnvollerweise direkt nach den Darlegungen zum Grundtatbestand formuliert werden. Strafnormen, die nicht im Tenor berücksichtigt wurden, nach den Urteilsfeststellungen aber dennoch in Betracht kommen, sollten konsequenter Weise erst im Teil B und zwar bei den Zweckmäßigkeitserwägungen geprüft werden. Sollte die Strafbarkeit wegen dieser bislang nicht berücksichtigten Straftaten bejaht werden, könnte dies Einfluss auf die Frage haben, ob die Revision überhaupt durchgeführt oder ggf. zurückgenommen oder ob sie (ggf. auf den Rechtsfolgenausspruch) beschränkt werden sollte.

3. Gewichtung und Bewertung

Es kann davon ausgegangen werden, dass das A-Gutachten der bedeutsamste Teil der Klausur ist. B-Gutachten und praktischer Teil werden im Verhältnis zueinander im Regelfall etwa gleichgewichtig sein. Da jedoch jede Aufgabenstellung anders liegt, kann dies nur ein annähernder Hinweis ohne Allgemeingültigkeit sein. Weniger die Richtigkeit der Lösung, als vielmehr ihre gut begründete Ableitung und die fundierte Argumentation an den richtigen Problemschwerpunkten sind unabdingbare Voraussetzungen einer den Anforderungen entsprechenden Leistung.

Herausgeber:

Ministerium für Justiz
und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

Landesjustizprüfungsamt

Klewitzstr. 4

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ljpa.sachsen-anhalt.de

im Januar 2018